

# 1. Teil:

## Exekutionsrecht

### 1. Kapitel: Grundbegriffe

#### I. Exekution

##### A. Staatliche Zwangsgewalt

Exekution ist die Anwendung staatlicher Zwangsgewalt zur Durchsetzung vollstreckbarer Ansprüche.

Den Rechtsfrieden sichert nur ein **staatliches Exekutionsmonopol**, das dem Rechtsinhaber einen Vollstreckungsanspruch gegen den Staat gewährt (§ 19 ABGB, Art 6 MRK) und diesem eine entsprechende Vollstreckungspflicht auferlegt. Nur ausnahmsweise ist dem Rechtsinhaber die **private Selbsthilfe** erlaubt: wenn staatliche Hilfe zu spät käme *und* die Wiederherstellung oder Erhaltung des rechtmäßigen Zustands mit hierzu unbedingt notwendigen Mitteln geschieht.

##### B. Erkenntnisverfahren – Vollstreckungsverfahren

Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren *bilden zusammen den Zivilprozess* (im weiteren Sinn). Im Erkenntnisverfahren erwirkt der Gläubiger die Feststellung seines Leistungsanspruchs und die Verurteilung des Schuldners zur festgestellten Leistung, im Vollstreckungsverfahren treibt er diese vom untätigen Schuldner zwangsweise ein.

Erkenntnisverfahren (Zivilprozess im engeren Sinn) und Vollstreckungsverfahren bilden *keine Einheit*. Das ergibt sich schon aus ihren unterschiedlichen Zielen: dort Feststellung, hier Durchsetzung von Ansprüchen.

*Nicht jedem Erkenntnisverfahren folgt ein Vollstreckungsverfahren:* Abgesehen davon, dass die meisten Schuldner dem gerichtlichen Leistungsbefehl freiwillig nachkommen, sind nur Leistungsurteile vollstreckbar. Feststellungs- und Gestaltungsurteile bedürfen keiner Exekution, weil das Begehrte schon mit ihrer Rechtskraft erreicht ist.

*Nicht jedes Vollstreckungsverfahren setzt ein Erkenntnisverfahren voraus:* Es gibt Exekutionstitel, die ohne gerichtliches Urteil zustande kommen, zB Prozessvergleiche.

##### C. Singularexekution – Universalexekution

In der **Singularexekution** geht jeder Gläubiger selbständig gegen den Schuldner vor, gleich ob es neben ihm noch andere Gläubiger gibt. Er hat das alleinige Verfügungsrecht über sein Verfahren.

Die **Universalexekution** fasst im **Insolvenzverfahren** alle Gläubiger zu einer Gefahrengemeinschaft zusammen, die den Verlust, der durch die Unzulänglichkeit des Schuldnervermögens entstanden ist, gemeinsam tragen muss. Sie bildet ihren Willen durch eigene Organe (Gläubigerversammlung, Gläubigerausschuss, Insolvenzverwalter).

Wenn allerdings in der **Singularexekution** mehrere Gläubiger nacheinander auf dieselbe Schuldnersache greifen, gibt es für sie nur ein einziges Verwertungsverfahren. Dem ersten (führenden) betreibenden Gläubiger treten die nachfolgenden bei: Sie übernehmen das Verfahren so, wie es sich zur Zeit ihres Beitritts befindet (**Grundsatz der Einheit des Verwertungsverfahrens**). Befriedigt werden sie nach dem zeitlichen Rang ihrer Pfandrechte: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst (**Prioritätsprinzip = Präventionsprinzip**).

### D. Spezialexekution – Generalexekution

Die **Spezialexekution** wird von jedem Gläubiger selbständig betrieben, indem er auf einzelne Vermögensstücke des Schuldners greift (wobei er bei der Geldexekution grundsätzlich freie Hand hat). Greifen mehrere betreibende Gläubiger nacheinander auf dasselbe Vermögensstück, so gilt das *Prioritätsprinzip*.

Bei der **Generalexekution** betreiben die Gläubiger gemeinsam die Liquidierung des gesamten vollstreckungsunterworfenen Schuldnervermögens und teilen sich den Erlös quotenmäßig (*Prozentualitätsprinzip, Paritätsprinzip*). Das geschieht im Insolvenzverfahren.

### E. Realexekution – Personalexekution

Die **Realexekution** ist die Regel, sie richtet sich gegen das exekutionsunterworfene *Vermögen* des Verpflichteten.

Die **Personalexekution** greift auf die Person des „leistungsunwilligen“ Schuldners nur als Beugehaft bei der Offenlegung des Schuldnervermögens (§ 48 EO), zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen (§ 354 EO), von Duldungen und Unterlassungen (§ 355 EO).

### F. Direkte Exekution – Indirekte Exekution

Die **direkte Exekution** ist die Regel, sie stellt den geschuldeten Erfolg gegen den widerstrebenden Willen des Verpflichteten durch gewaltsamen Zugriff auf dessen vollstreckungsunterworfene Vermögensstücke (grundsätzlich nach Wahl des betreibenden Gläubigers) her.

Die **indirekte Exekution** beschränkt sich darauf, den widerstrebenden Willen des Verpflichteten zu beugen durch Androhen und Vollziehen von Geld- und Haftstrafen (Beugemittel). Die Personalexekution ist immer indirekt.

### G. Naturalexekution – Geldexekution

Die **Naturalexekution** verwirklicht die Leistung so, wie sie im Exekutionstitel verbrieft ist: Schuldet der Verpflichtete Geld, so werden seine Vermögens-

stücke gepfändet und versilbert und der betreibende Gläubiger aus dem Erlös nach Maßgabe seiner vollstreckbaren Forderung befriedigt. Schuldet der Verpflichtete eine Individualleistung, so wird diese teils durch direkten Zwang (zB Wegnahme der geschuldeten Sache), teils durch indirekten Zwang (Beugemittel) verwirklicht.

Die **Geldexekution** verschafft dem betreibenden Gläubiger immer nur Geld, selbst wenn der Schuldner eine Individualleistung schuldet. Das österreichische Exekutionsrecht bekennt sich zwar zur Naturalexekution, ermöglicht aber einem Gläubiger, der die Individualleistungsexekution scheut, eine auf Zahlung lautende Wertersatzklage, nämlich die Interessenklage (§ 368 EO).

## H. Verwaltungsexekution – Finanzexekution

Exekution wird nicht nur durch die Gerichte, sondern auch durch die Verwaltungsbehörden und durch die Finanzbehörden geführt (*Dreispurigkeit des Vollstreckungswesens*).

**Die gerichtliche Exekution ist dreiseitig:** Der betreibende Gläubiger wendet sich mit seinem Exekutionsantrag an das Gericht, das die Zwangsvollstreckung gegen den Verpflichteten bewilligt und durchführt.

**Die Verwaltungsexekution und die Finanzexekution sind zweiseitig:** Die den Bescheid erlassenden und vollstreckenden Behörden bilden eine Symbiose.

- Die **verwaltungsbehördliche Exekution** geschieht durch die Verwaltungsvollstreckungsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Bundespolizeibehörden, Magistrate); sie vollziehen die von den Verwaltungsbehörden erlassenen Bescheide auf Individualleistung (zB Abbruch eines baufälligen Hauses) oder auf Zahlung (zB einer Verwaltungsabgabe).

Die verwaltungsbehördliche Individualleistungsexekution ist durch das Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG 1991) geregelt. Die verwaltungsbehördliche Zahlungsexekution unterliegt hingegen den Vorschriften der Finanzexekution (§ 3 Abs 1 VVG, gleich unten). Doch kann sich die Verwaltungsbehörde zur Eintreibung ihrer rechtskräftigen bzw vollstreckbaren Zahlungsbescheide auch der gerichtlichen Exekution bedienen, wo sie als betreibender Gläubiger auftritt. Öffentlich-rechtliche Individualleistungsansprüche lassen sich hingegen immer nur im Weg der Verwaltungsexekution verwirklichen.

- Die **finanzbehördliche Exekution** geschieht durch die Finanzvollstreckungsbehörden (Finanzämter, Zollämter); sie vollzieht die von den Finanz- oder Verwaltungsbehörden erlassenen Zahlungsbescheide, ist also immer nur Zahlungsexekution (zB wegen Steuern, Gebühren, Zöllen).

Die Finanzexekution beruht auf der Bundesabgabenordnung 1961 (Lastschriftanzeige § 227 BAO, Rückstandsausweis § 229 BAO), der Abgabenexekutionsordnung 1949 und der Durchführungsverordnung zur Abgabenexekutionsordnung.

Die Verwaltungs- und Finanzexekution wegen Geldforderungen ist auf Fahrnisse, Forderungen und Herausgabeansprüche des Verpflichteten beschränkt (§ 3 AbgEO). Die Exekution auf sonstige Vermögensrechte und auf Liegenschaften ist den Gerichten vorbehalten, an die sich insoweit die Verwaltungs- und Finanzbehörden wenden müssen.

## II. Rechtsquellen

Hauptrechtsquelle der Zwangsvollstreckung ist

- die **Exekutionsordnung (EO)**, Gesetz vom 27. 5. 1896 RGBl 79 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren, samt Einführungsgesetz (EGEO), wiederverlautbart durch Kundmachung der Bundesregierung vom 2. 12. 1952 BGBl 1953/6.

Die EO hat in den letzten Jahren einschneidende Änderungen durch mehrere Novellen erfahren: **Forderungsexekutionsnovelle 1991** BGBl I 1991/628, **Fahrnisexekutionsnovelle 1995** BGBl I 1995/519, **Zwangsversteigerungsnovelle 2000** BGBl I 2000/59, **Gerichtsvollziehernovelle 2003** BGBl I 2003/31 und **Zwangsverwaltungsnovelle** BGBl I 2008/37. Auch hat das **Zweite Gewaltschutzgesetz 2009** BGBl I 2009/40 den zivilrechtlichen Schutz der Opfer strafbarer Handlungen namentlich im Bereich der Einstweiligen Verfügungen ausgebaut. Die durch das **Budgetbegleitgesetz 2010** BGBl I 2010/111 normierten Neuerungen betreffen die § 78 Abs 2 und § 80 Z 2 EO. Zuletzt ist es durch die **EO-Novelle 2014** BGBl I 2014/69 zu zahlreichen punktuellen Änderungen gekommen.

Subsidiäre Geltung hat (§ 78 EO)

- die **Zivilprozessordnung (ZPO)**, Gesetz vom 1. 8. 1895 RGBl 113 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Es gelten ihre Vorschriften über die Parteien, das Verfahren und die mündliche Verhandlung, über den Beweis, die Beweisaufnahme und über die einzelnen Beweismittel, über richterliche Beschlüsse und über den Rekurs (Neuerungsverbot!). Darüber hinaus sorgt das Richterrecht rechtsfortbildend für die analoge Anwendung einzelner zivilprozessualer Bestimmungen. *Nicht anzuwenden* sind die Vorschriften über die Hemmung von Fristen und die Erstreckung von Tagsatzungen zwischen dem 15. 7. und dem 17. 8. sowie zwischen dem 24. 12. und dem 6. 1. gem § 222 ZPO (§ 78 Abs 2 EO).

Weitere Nebengesetze sind

- die **Jurisdiktionsnorm (JN)** vom 1. 8. 1895 RGBl 1985/111 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen sowie das **Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)** vom 27. 11. 1896 RGBl 217.

Sonderrecht enthalten das **Gerichtliche Einbringungsgesetz (GEG)** BGBl 1962/288 zur amtswegigen Einbringung insbesondere der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, gerichtlicher Geldstrafen sowie in bürgerlichen Rechtssachen aller Kosten, die aus Amtsgeldern berichtet wurden und von einer Partei zu ersetzen sind (zB Zeugen- und Sachverständigengebühren), ferner das **Liegenschaftsbewertungsgesetz (LBG)** BGBl 1992/150 und das **Vollzugsgebührengesetz (VGebG)** BGBl I 2003/31.

Eine spürbare Entlastung der Richter brachte

- das **Rechtspflegergesetz (RpflG)**, Bundesgesetz vom 12. 12. 1985 BGBl 560 betreffend die Besorgung gerichtlicher Geschäfte durch Rechtspfleger (s §§ 16, 17, 19 RpflG).

Für den Exekutionsvollzug wichtig ist die **Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo)** vom 9. 5. 1951, Verordnung des Bundesministers für Justiz,

BGBI 264. Sie enthält in den §§ 549 bis 570 „Durchführungsvorschriften zur Exekutionsordnung“, zB über die Erteilung und Ausführung von Vollzugsaufträgen, über den Vollzug auf Anmeldung und unter Beteiligung, über die Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Wertsachen und die fruchtbringende Anlegung von Barbeträgen.

### **III. Einteilung der Exekutionsordnung**

Die Exekutionsordnung gliedert sich in zwei große Teile, betitelt mit **Exekution** (§§ 1 bis 369 EO) und **Sicherung** (§§ 370 bis 404 EO).

#### **A. Exekution**

Aus dem Exekutionstitel ergibt sich, was der Schuldner dem Gläubiger leisten muss: entweder eine Geldsumme zahlen oder eine Handlung vornehmen, dulden oder unterlassen. Da die Exekution aus einem Geldtitel notwendigerweise ganz anders abläuft als jene aus einem Individualleistungstitel, unterscheidet die Exekutionsordnung nach Allgemeinen Bestimmungen (1.) zwischen der Exekution wegen Geldforderungen (2.) und der Exekution zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (3.).

##### **1. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 86 EO)**

Die Allgemeinen Bestimmungen gelten für die Exekution aus Geldtiteln gleich wie für jene aus Individualleistungstiteln. Hierher zählen namentlich die Vorschriften über den Exekutionsantrag und die Exekutionsbewilligung, über die Oppositions-, Impugnations- und Exszindierungsklage, über die Einstellung und Aufschiebung der Exekution, über Beschlüsse und Rekurse sowie über die Exekutionskosten.

##### **2. Exekution wegen Geldforderungen (§§ 87 bis 345 EO)**

Muss der Verpflichtete eine Geldsumme zahlen, so erscheint es wenig sinnvoll, über ihn Haft zu verhängen und zu warten, bis er zahlt. Vielmehr wird ihm das Geld kurzerhand weggenommen. Wenn er keines hat, werden so viele seiner Vermögensstücke beschlagnahmt und verwertet als nötig, um aus deren Erlös den betreibenden Gläubiger zu befriedigen. Innerhalb der Exekution wegen Geldforderungen gliedert die EO nach der Zugehörigkeit des Exekutionsobjekts zum unbeweglichen oder zum beweglichen Vermögen des Verpflichteten in **Immobilienexekution** und in **Mobilienexekution**:

###### **Immobilienexekution (§§ 87 bis 248 EO)**

Nach der Intensität des Zugriffs stehen drei Exekutionsmittel bereit:

- **zwangsweise Pfandrechtsbegründung (§§ 87 bis 96 EO),**
- **Zwangsverwaltung (§§ 97 bis 132 EO),**
- **Zwangsversteigerung (§§ 133 bis 239 EO).**

Unter diesen drei Exekutionsmitteln kann der betreibende Gläubiger frei wählen: Er kann vom einen zum anderen übergehen oder auch mehrere nebeneinander beantra-

gen. Allerdings verhält sich die Zwangsversteigerung subsidiär zur Zwangsverwaltung: Auf Antrag des Verpflichteten kann das Gericht die bewilligte Zwangsversteigerung durch die Zwangsverwaltung ersetzen, wenn diese den betreibenden Gläubiger innerhalb eines Jahr voll zu befriedigen vermag (§ 201 EO); dem Verpflichteten soll die Liegenschaft womöglich erhalten bleiben.

### **Mobiliarexekution (§§ 249 bis 345 EO)**

Hier gabelt sich die Exekution nach dem Zugriffsobjekt:

- **Fahrnisexekution (§§ 249 bis 289 EO),**
- **Forderungsexekution (§§ 290 bis 324 EO),**
- **Anspruchsexekution (§§ 325 bis 329 EO),**
- **Exekution auf andere Vermögensrechte (§§ 330 bis 345 EO).**

Auch hier hat der betreibende Gläubiger grundsätzlich freie Wahl. Doch ist der Fahrnisverkauf aufzuschieben, wenn eine beantragte Lohnexekution den Gläubiger binnen einem Jahr zu befriedigen vermag (s § 264 a EO).

### **3. Exekution zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen (§§ 346 bis 369 EO)**

Muss der Verpflichtete eine Handlung vornehmen, dulden oder unterlassen, so hat es keinen Sinn, deshalb seine Vermögensteile zu pfänden und zu versilbern. Vielmehr muss die Exekution versuchen, die geschuldete „Handlung“ zu verwirklichen: Hat der Verpflichtete eine bestimmte Sache herauszugeben, so wird sie ihm weggenommen (**direkte Exekution**). Bei unvertretbaren Handlungen, Duldungen und Unterlassungen hilft freilich nur, Geldstrafen oder Haft anzudrohen und zu vollziehen, um den widerstrebenden Willen des Verpflichteten zu beugen (**indirekte Exekution**).

## **B. Sicherung**

Neben der Exekution bereits vollstreckbarer Ansprüche ermöglicht die EO im Gefährdungsfall zweierlei Sicherungsmaßnahmen:

### **1. Exekution zur Sicherstellung (§§ 370 bis 377 EO)**

Sie dient der vorläufigen Sicherung (aber nicht der vorläufigen Befriedigung) erst künftig vollstreckbarer inländischer Geldtitel.

### **2. Einstweilige Verfügungen (§§ 378 bis 402 EO)**

Sie schützen bescheinigte (meist noch titellose) Ansprüche auf Geld- und Individualleistungen sowie Rechte und Rechtsverhältnisse beliebiger Art („sonstige Rechtssphären“), indem sie deren Sachlagen auf bestimmte Zeit sichern.

Dieser einstweilige Rechtsschutz kann insbesondere in Familienrechtssachen und beim Gewaltschutz sogar zur vorläufigen Befriedigung auf bestimmte Zeit führen.

## 2. Kapitel: Exekutionsvoraussetzungen

### I. Allgemeines

Exekutionsvoraussetzungen sind Erfordernisse für die Zulässigkeit des Vollstreckungsverfahrens. Teils gehören sie schon dem Zivilprozessrecht an (allgemeine Prozessvoraussetzungen), teils ergeben sie sich erst aus der Eigenart der Zwangsvollstreckung (besondere Exekutionsvoraussetzungen). Ohne sie darf in den Vermögens- und Persönlichkeitsbereich des Verpflichteten nicht eingegriffen, der betreibende Gläubiger nicht befriedigt werden. Ihr Fehlen führt im Bewilligungsverfahren zur Zurückweisung des Exekutionsantrags, im Vollzugsverfahren zur Einstellung der Exekution, jeweils durch gerichtlichen Beschluss.

Von den **allgemeinen Prozessvoraussetzungen** sind auch im Exekutionsverfahren zu beachten: inländische Gerichtsbarkeit, Zulässigkeit des Rechtswegs, Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Vertretungsmacht des Einschreiters und Prozesslegitimation.

#### Von Amts wegen sind zu beachten:

- Zuständigkeit des Exekutionsgerichts
- Exekutionstitel
- Vollstreckungsklausel
- Vollstreckungsinteresse
- Vollstreckungsunterworfenheit
- notwendiger Inhalt des Exekutionsantrags

#### Nur auf Antrag sind zu beachten:

- rechtskräftige Unwirksamklärung des Exekutionstitels
- Exekutionsverzicht und Exekutionsstundung
- Erfüllung einer Wahlschuld nach Exekutionsbewilligung

Die meisten Exekutionsvoraussetzungen sind in jeder Exekutionslage zu beachten, manche freilich nur im Bewilligungsverfahren (so dass ihre Nichtigkeit mit Rechtskraft der Exekutionsbewilligung heilt, zB der mangelhafte Inhalt des Exekutionsantrags), manche dagegen erst im Vollzugsverfahren (zB die Vollstreckungsunterworfenheit beweglicher Sachen). Für die amtswegige Ermittlung gilt **Untersuchungsmaxime** meist ohne Beiziehen der Parteien; doch ist die Einvernehmung der Parteien möglich (§ 55 Abs 2 Satz 2 EO), in den Fällen des § 39 Abs 1 Z 2 und 3 EO sogar geboten (§ 39 Abs 2 EO).

Parteien und Dritte machen das Fehlen einer Exekutionsvoraussetzung durch **Einstellungsantrag** geltend, der Verpflichtete zuvor schon durch **Nichtigkeitsrekurs** gegen die Exekutionsbewilligung. Einstellungsanträge des Verpflichteten und Dritter erfordern grundsätzlich eine mündliche oder schriftliche Einvernehmung (§ 45 Abs 3 EO).

Kann die Nichtigkeit geheilt werden, so sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (zB bei fehlender Prozessfähigkeit die Aufträge nach § 6 Abs 2 ZPO). Sonst ist auf Nichtigkeitsrekurs die Exekutionsbewilligung aufzuheben und der Exekutionsantrag zurückzuweisen oder die Exekution analog § 39 EO von Amts wegen einzustellen.

## II. Zuständigkeiten

### A. Sachliche Zuständigkeit

Dem *Exekutionsgericht* obliegt das ganze Vollstreckungsverfahren, das aus Bewilligungsverfahren und Vollzugsverfahren besteht (§ 4 EO). Sachlich zuständig sind hierfür die *Bezirksgerichte* (§ 17 EO).

Nur ausnahmsweise sind für Bewilligung und Vollzug zwei verschiedene Gerichte zuständig. Hier überweist das *Bewilligungsgericht* die bewilligte Exekutionssache zum Vollzug an das Exekutionsgericht, das dann nur als *Vollzugsgericht* tätig wird (bei der Sicherstellungsexekution s § 375 EO, bei der Exekution einstweiliger Verfügungen s § 387 EO).

### B. Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für Bewilligung und Vollzug sind insbesondere (§§ 18, 19 EO):

- **zur zwangsweisen Pfandrechtsbegründung, Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung** das Bezirksgericht, bei dem sich die Einlage befindet (Buchgericht);
- **zur Forderungsexekution auf bücherlich sichergestellte Geldforderungen** das Buchgericht;
- **zur Forderungsexekution auf bücherlich nicht sichergestellte Geldforderungen** das Bezirksgericht, wo der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sonst das Bezirksgericht, wo der Drittschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, schließlich das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich das für die Forderung eingeräumte Pfand befindet;
- **in allen übrigen Fällen** das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich bei Beginn des Exekutionsvollzugs die Exekutionsobjekte befinden, mangels solcher das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die erste Exekutionshandlung tatsächlich vorzunehmen ist.

**Beginn des Exekutionsvollzugs** ist ein terminus technicus (§ 33 EO):

- falls Bewilligungs- und Vollzugsgericht identisch sind (Regel), sobald der Vollzugauftrag an das zuständige Vollzugsorgan gelangt ist;
- falls Bewilligungs- und Vollzugsgericht verschieden sind (Ausnahme), sobald das Vollzugersuchen beim Vollzugsgericht eingelangt ist.

Der betreibende Gläubiger kann zwischen mehreren Bewilligungsgerichten wählen, wenn *Exekutionshandlungen in verschiedenen Gerichtssprengeln* vorzunehmen wären

- wegen der Lage des Vermögens, auf das Exekution geführt werden soll, oder
- wegen des gleichzeitigen Ansuchens um mehrere Exekutionsarten, oder
- weil ein betreibender Gläubiger aufgrund desselben Exekutionstitels Exekution gegen mehrere Verpflichtete beantragt (§ 6 EO).

Da auch im Exekutionsverfahren die **perpetuatio fori** gilt (§ 29 JN), bleibt das Exekutionsgericht weiterhin zuständig, wenn der Verpflichtete nach Beginn des Exekutionsvollzugs (§ 33 EO) mit seinen Fahrnissen in einen anderen Gerichtssprengel übersiedelt. Dann ist das Gericht des neuen Wohnsitzes um den Exekutionsvollzug zu ersuchen (§ 69 Abs 2 EO).



## C. Zwangszuständigkeiten

Vereinbarungen der Parteien über die Zuständigkeit der Gerichte im Exekutionsverfahren (Prorogationen) sind wirkungslos (§ 51 Satz 2 EO).

„**Im Exekutionsverfahren**“: Vereinbarungen über die in der EO normierten Gerichtsstände für Exekutionsklagen **neben** dem Exekutionsverfahren sind nach Maßgabe des § 104 JN zulässig.

## D. Zuständigkeitsprüfung

Im Exekutionsverfahren ermittelt das angerufene Gericht seine Zuständigkeit von Amts wegen, ohne an die Parteiangaben gebunden zu sein; von den Beteiligten kann es alle nötigen Aufklärungen fordern (**materielles Prüfungsrecht**, § 41 Abs 3 JN). Es hat seine Unzuständigkeit in jeder Verfahrenslage von Amts wegen oder auf Antrag durch Beschluss auszusprechen und, soweit möglich, die Exekutionssache an das zuständige Gericht zu überweisen; der **Überweisungsbeschluss** wird ohne mündliche Verhandlung gefällt und vom Adressatgericht den Parteien mitgeteilt (§ 44 Abs 1 und 2 JN).

Gegen die von einem unzuständigen Gericht erlassene Exekutionsbewilligung gibt es den **Nichtigkeitsrekurs**. Das Rekursgericht hebt die Exekutionsbewilligung auf und überweist den Exekutionsantrag an das zuständige Bewilligungsgericht. Exekutionsbewilligungen und sonstige Beschlüsse, die schon rechtskräftig geworden sind, und daraufhin durchgeführte Exekutionshandlungen bleiben dagegen aufrecht; die Sache ist nur für das weitere Vollzugsverfahren an das zuständige Exekutionsgericht zu überweisen.

## E. Delegation

Führt ein betreibender Gläubiger gegen denselben Verpflichteten mehrere Exekutionen bei verschiedenen Exekutionsgerichten, so kann auf Anzeige oder auf Antrag das OLG (§§ 21, 22 EO) oder, wenn die Exekutionsgerichte in verschiedenen OLG-Sprengeln liegen, der OGH (§ 21 JN) zweckmäßigerweise den Vollzug ganz oder teilweise einem der Exekutionsgerichte übertragen.

Von der Delegation zu unterscheiden ist die **Vollstreckungshilfe**: Falls sich im Lauf des Exekutionsverfahrens die Notwendigkeit ergibt, das anhängige Exekutionsverfahren ganz oder teilweise in einem anderen Gerichtssprengel zu erledigen oder die Mitwirkung anderer Behörden in Anspruch zu nehmen, hat das Exekutionsgericht von Amts wegen die erforderlichen Ersuchsschreiben zu erlassen (§ 69 Abs 2 EO).

# III. Vollstreckungsinteresse

## A. Kostendeckungsprinzip

Vollstreckungsziel ist die Befriedigung des betreibenden Gläubigers. Lässt sich nicht erwarten, dass die Exekution einen die Exekutionskosten übersteigenden Ertrag ergeben wird, so ist die Exekution auf Antrag oder von Amts wegen einzustellen (§ 39 Abs 1 Z 8 EO).

## B. Zwecklose Exekutionen

Der Staat stellt seine Zwangsgewalt dem betreibenden Gläubiger nicht als bloßes Druckmittel zur Verfügung. Mithin ist nicht nur der Mangel der Kostendeckung, sondern jede zwecklose Exekution unzulässig und stets von Amts wegen durch Zurückweisung des Exekutionsantrags oder durch Einstellung der bewilligten Exekution zu beachten.

**Beispiele:** voraussichtliche Unverkäuflichkeit einer Liegenschaft; Nichtbefolgen eines dem betreibenden Gläubiger erteilten gerichtlichen Auftrags; beharrliches Unterlassen des Verwertungsantrags bei der Exekution in ein gewerbliches Unternehmen.

## C. Exekutionsverzicht

Wie mit dem Klageverzicht das Rechtsschutzinteresse, so entfällt mit dem Exekutionsverzicht das Vollstreckungsinteresse. Dennoch wird dieser nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag beachtet. Das gilt für den speziellen Exekutionsfortsetzungsverzicht (§ 39 Abs 1 Z 6 EO mit § 39 Abs 2 EO) gleich wie für den generellen Exekutionseinleitungsverzicht (§ 40 EO).

# IV. Vollstreckungsunterworfenheit

## A. Allgemeines

Vollstreckungsunterworfen ist nicht das Schuldnervermögen als Ganzes, sondern sind immer nur die einzelnen Vermögensgegenstände, die jeder betreibende Gläubiger grundsätzlich frei aussuchen kann, ohne an eine bestimmte Reihenfolge gebunden zu sein (**Spezialexekution**). Diese Vollstreckungsunterworfenheit der Schuldnersachen erfährt unterschiedliche Beschränkungen, die teils im materiellen Recht (B. und C.), teils im Vollstreckungsrecht (D.) gründen.

## B. Materielle rechtliche Haftungsbeschränkungen

Bisweilen schränkt das materielle Recht die persönliche Haftung des Schuldners derart ein, dass zwar weiterhin dessen Vermögen, aber nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag der Zwangsvollstreckung unterliegt (**betragssbeschränkte Haftung pro viribus**).

So haften der Vorbehaltserbe für die Schulden des eingetragenen Nachlasses (§ 802 ABGB) und der Vermögensübernehmer für die Schulden des übernommenen Vermögens (§ 1409 ABGB) nur bis zur Höhe der übernommenen Aktiven.

Diese materielle rechtliche Anspruchsminderung wird schon im Erkenntnisverfahren vom Gläubiger durch reduzierte Klage, sonst vom Schuldner durch entsprechende Einwendung geltend gemacht, so dass das Urteil auf Zahlung des Höchstbetrags lautet.